



## I. Abtheilung: Studien.

### Zur grösseren Ehre des heiligen Kirchenlehrers Augustinus.

Von P. Rupert Mittermüller, O. S. B.

Wer den grossen Augustin wahrhaft hoch schätzt, den berührt es unangenehm, wenn er wahrzunehmen glaubt, dass das Ansehen desselben, auch nur in geringem Grade unterschätzt werde. So ergieng es jüngst dem Schreiber dieser Zeilen, als er in der Tübinger theologischen Quartalschrift eine an sich sehr gelehrte Abhandlung las, welche Repetent Dr. A. Koch einrücken liess und worin er sich über den anthropologischen Lehrbegriff des Bischofes Faustus von Riez verbreitet. Es heisst darin unter Anderm (S. 290): „Der grosse Bischof (Augustin) war weit entfernt, seine Doctrin (Gnadenlehre) als die allein orthodoxe und allein berechtigte auszugeben und Anderen aufdrängen zu wollen.“ Zum Beweise hiefür werden zwei Stellen des hl. Augustin citiert, die eine de dono perseverantiae c. 21. n. 55., die andere ex epistola (217) ad Vitalem c. 4 n. 15. Erstere lautet: „Neminem velim sic amplecti omnia mea, ut me sequatur nisi in eis, in quibus me non errasse (errare) perspexerit.“ Die andere Stelle: „Si invenerit praeter hanc, quae a me reddita est, aliam probabilem rationem, a rectae fidei regula non recedens teneat eam et ego cum illo, si me non latuerit.“

Was nun die erstere Stelle betrifft, so deutet der Heilige mit keiner Silbe an, dass er seine Gnadenlehre in ihren wesentlichen Sätzen und Gedanken nicht für die allein orthodoxe halte, oder dass er die Annahme derselben Jedermann freistelle, sondern er

drückt sich nur wie jeder anständige Mann mit Bescheidenheit aus und sagt, er erwarte und fordere nicht, dass Alle Alles, was er sage und schreibe, schlechthin annehmen, ohne es zu prüfen. Die Prüfung könnte hauptsächlich nur auf die Begründung und Darstellung seiner Gnaden- und Prädestinations-Lehre Anwendung finden; denn wenn die Theologen lehren, dass nicht einmal ein definierendes öcumenisches Concil oder ein definierender Papst in der Begründung und Darstellung der Dogmen unfehlbar sei, sondern nur in der Substanz der Dogmen selbst, so konnte es doch wohl einem Augustin nicht in den Sinn kommen, sich in dieser Beziehung für unfehlbar zu halten. Daraus folgt aber nicht, dass er das Wesentliche seiner Gnaden- und Prädestinations-Lehre nicht für entschiedene und unbestreitbare Lehre der Kirche gehalten habe.

Aus dem Zusammenhange der Stelle geht übrigens hervor, dass Augustin aus einem ganz anderen Grunde den bescheidenen Ausdruck: „Neminem velim sic amplecti omnia mea etc.“ gebraucht und gewarnt habe, Alles das, was er jemals geschrieben und gelehrt habe, prüfungslos anzunehmen. Seine Gegner hatten ihm nämlich einige seiner früheren Schriften vorgehalten und auf selbe ihren Widerspruch gestützt, weil er darin sich namentlich in Betreff der Gnadenwahl anders ausgesprochen habe. Der Heilige gesteht zu, dass er nicht schon gleich Anfangs in der theologischen Wissenschaft vollkommen gewesen, er habe Fortschritte gemacht und machen müssen, er sei zu Verbesserungen genöthigt worden u. s. w. Man dürfe daher nicht auf das pochen, was er früher minder richtig aufgefasst und geschrieben habe, sondern auf das, was ihm später klar geworden. Aus diesem Grunde solle man nicht alle seine literarischen Werke gleichmässig beurtheilen, sondern mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Abfassung. Das ist die Sprache der Demuth und Offenheit, nicht aber ein Ausdruck des Zweifels an der unbedingten Wahrheit seiner Gnadenlehre.

Was die Stelle aus dem Briefe an Vitalis anbelangt, so gibt schon der Wortlaut genügenden Aufschluss darüber, dass es sich abermals nicht um die Lehre selbst, sondern nur um eine Begründung derselben handle (*si invenerit aliam probabilem rationem*). Set. Augustin hatte einen probablen Grund angeführt, warum wohl Gott einen gerechten Menschen, von welchem er vorherweiss, dass er in der Zukunft fallen und nicht wieder aufstehen werde, so lange leben lasse, bis er wirklich fällt, da er ihn doch früher hinwegraffen könnte, um ihn zu retten. Da fügt der heilige Lehrer nun bei, wer hiefür einen wahrscheinlicheren Grund vorbringen könne, als den von ihm angeführten, der solle ihm denselben mittheilen, damit er ihn annehme. Diese Auseinandersetzung Augustins gibt nicht den geringsten Schein, dass er seine,

d. h. die katholische Gnadenlehre dem Belieben Anderer anheimstellen, zumal er hinzufügt, ein solcher probabler Grund dürfe aber jedenfalls nicht gegen die katholische Lehre von der Gnade verstossen (a rectae fidei regula non recedens). Anstatt seine Gnadenlehre hier frei zu geben, stellt er vielmehr gerade in diesem Brtefe an Vitalis (c. 5. n. 16) dieselbe in 12 Sätzen auf's allerentschiedenste als die allein katholische dar (c. 5. n. 17. istas duodecim sententias nos dixi scire ad fidem rectam et catholicam pertinere). Darunter lauten die Sätze 2. 4. und 6. folgendermassen: Scimus, gratiam Dei nec parvulis nec majoribus secundum merita nostra dari. Scimus gratiam Dei<sup>1)</sup> non omnibus hominibus dari, et quibus datur, misericordia gratiata dari. Scimus eis, quibus non datur, justo iudicio Dei non dari etc.

In Dr. Kochs Abhandlung wird ferner auf derselben Seite (290) noch speciell in Bezug auf die Prädestinations-Lehre gesagt, Set. Augustin zeige deutlich, dass auch eine andere Prädestinations-Lehre (praedestinatio ad gloriam post praevisa merita, scil. supernaturalia sive gratiae) vorgetragen werden dürfe. Als Beleg für diese Vermuthung soll eine augustinische Stelle ex libro de gratia et lib. arbitr. n. 15 dienen, worin es heisst: „Si enim merita nostra sic intelligerent, ut etiam ipsa Dona Dei esse cognoscerent, non esset reprobanda ista sententia.“ Die Pelagianer behaupteten, wie Set. Augustin an diesem Orte ausführt, die Gnade der Sündenvergebung allein werde nicht secundum merita nostra verliehen, das ewige Leben dagegen werde unseren vorhergehenden Verdiensten gegeben. Woher aber kommen diese unsere vorausgehenden Verdienste, fragt der hl. Lehrer, von uns Menschen allein, oder auch von der Gnade? Würden die Pelagianer das Letztere zugestehen, so wären sie rechtgläubig, weil sie aber diese Verdienste nur den Menschen zuschreiben, darum sind sie irrgläubig. Wo ist da die Rede von jener theologischen Streitfrage über die praedestinatio ante vel post praevisa merita? Weder Augustin, noch seine Gegner dachten hiebei an das, was Dr. Koch voraussetzt. Die theologische Streitfrage bezieht sich nur auf die divina praedestinatio in intentione, Augustin aber disputiert am bezeichneten Orte mit den Pelagianern lediglich über die Execution oder wirkliche Ertheilung des ewigen Lebens, ob nämlich diese Ertheilung geschehe für Menschenwerke oder für Gnadenwerke, für natürliche oder für übernatürliche Verdienste. Dass diese Ertheilung wegen und für vorhergehende Gnadenwerke und übernatürliche Verdienste erfolge, darüber besteht unter katholischen Theologen keine Streitfrage, nur die Pelagianer läugneten dieses. Die eigentlichen Pelagianer nahmen eben eine

<sup>1)</sup> Nämlich die unfehlbar wirksame Prädestinations- oder Perserveranz-Gnade.

wahre Prädestination gar nicht an, wie hätte also Augustin mit ihnen über den feinen Unterschied von *praedestinatio ante vel post praevisa merita* streiten und ihnen die *praedestinatio post praevisa merita* zugestehen können und sollen? Sonach fehlt jeder Anhalt für die Behauptung, dass Augustin in dieser Stelle sogar das Vortragen einer anderen Prädestinations-Lehre gestatte.

Dr. Koch schliesst seine Abhandlung (S. 317) mit einem Hinweise auf eine Stelle der Hergenröther'schen Kirchengeschichte (3. Auflage, S. 447), wonach die Massilienser (Semipelagianer) vom J. 428—530 deswegen nicht formelle, sondern nur materielle Häretiker waren, weil die Opposition gegen Augustins Lehre noch keine Opposition gegen die Kirche war.

Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Unterscheidung in unserem Falle zulässig sei und ob man den hl. Augustin rücksichtlich der Gnaden- und Prädestinations-Lehre mit einem gewöhnlichen Theologen und dessen Privatansichten vergleichen könne und dürfe. Es will vielmehr scheinen, dass die fragliche Opposition wenigstens implicite und indirect allerdings gegen die Kirche selbst gerichtet war. Sct. Augustin hat die Gnadenlehre zuerst auf Grund der hl. Schrift und Tradition entwickelt und ausgebildet, und die von ihm entwickelte Lehre wurde fast von allen Päpsten dieses Zeitraumes (Innocenz I. bis Johann II. 412—535) ausdrücklich approbiert und anerkannt, von einigen derselben mit emphatischen Worten als Lehre der römischen Kirche erklärt, mit ihr gewissermassen identificiert und als die echte katholische Lehre vorgestellt, und was die Päpste in dieser Zeit gegen den Pelagianismus und dessen Halbbruder (Semipelagianismus) gesagt und verordnet haben, ist den Werken Augustins entlehnt und von ihm genommen. Der hl. Prosper bemerkt in seinem Briefe an Rufinus (c. 3. n. 4.) sehr fein, die Gegner sollten wissen, dass Augustin in seiner Gnadenlehre nicht nur mit der Kirche und der ganzen katholischen Welt übereinstimme, sondern dass vielmehr die römische Kirche und die ganze katholische Welt mit Augustin übereinstimme, d. h. in Bezug auf Gnadenlehre ihm folge und das lehre, was er gelehrt hat (*noverint, non solum romanam africanamque ecclesiam et per omnes mundi partes universos promissionis filios cum doctrina hujus viri sicut in tota fide, ita in gratiae confessione congruere*). Demnach ist kaum mehr eine Trennung der Gnadenlehre der Kirche von der des hl. Augustin gestattet. Papst Bonifaz I. (418—422) wollte gegen den Pelagianer Julian einschreiten, forderte aber zuerst von Augustin allein ein Gutachten darüber. Cölestin I. (423—432) tadelt heftig diejenigen, welche der Gnadenlehre Augustins entgegen sind, behauptet, dass Augustin auch von seinen Vorfahren schon unter die besten Lehrer gezählt wurde, und stellt

dann mehrere Sätze und Regeln über Gnade und Freiheit zusammen, von denen er sagt, sie seien auch von seinen Vorfahren gelehrt worden, und darum könne er das, was diesen Sätzen entgegen sei, nicht als katholisch ansehen (*prorsus non opinamur catholicum, quod apparuerit praefixis sententiis esse contrarium*). In Wirklichkeit sind aber alle diese Sätze und Regeln den Schriften Augustins und den von ihm und seinen Freunden stammenden Synodal-Beschlüssen der africanischen Concilien entnommen (cf. Migne, Opera S. August. tom. X. col. 1691. 1692. 1711. 1712. 1719. 1728). Leo, der Grosse (440—461) wendet sich in vielen seiner Schriften, Reden und Briefe gegen die Pelagianer (Migne, Opera Leonis tom. 54. col. 595. u. tom. 55. col. 1076.). Er gibt sich darin als den getreuesten Schüler Augustins kund und bedient sich sogar seiner Ausdrucksweise. Im Briefe an den Bischof von Aquileja (epist. 1.) zieht er zwei Capitel des Werkes Augustins gegen die Pelagianer aus. Gelasius I. (492—496) billigt in seinem siebenten Briefe (ad episcopos Piceni) mehrere Sentenzen Augustins, namentlich auch die Lehre de poena parvulorum sammt deren Begründung und bedient sich zum Beweise für die Erbsünde des gleichen Argumentes, wie Sct. Augustin, welchen er ein lumen magistrorum nennt, weshalb er die Bischöfe tadelt, dass sie die Verunglimpfung dieses hl. Lehrers so lange geduldet haben (cf. Noris hist. pelag. col. 473. 474. 928. 969.). In einem eigenen Tractat gegen die pelagianische Häresie, der ganz augustinisch aussieht, stellt der Papst das Verhältnis der gefallenen Engel zu den treu gebliebenen, sowie das Bedürfnis einer weiteren Gnade zum Ausharren auf Seite des paradiesischen Adam ganz in der Weise Augustins dar, daher der gelehrte Vasquez urtheilt, Gelasius I. sei per omnia Augustinianus. Die Schriften des Bischofes Faustus von Riez setzte Gelasius nur aus dem Grunde in das Verzeichnis der Apokryphen (verbotener Bücher), weil der Verdacht entstand, dass sie gegen die Gnadenlehre Augustins verfasst seien. Der hl. Hormisdas (514—523) that in seinem Schreiben an den Bischof Possessor (520) den Ausspruch, man könne in den Werken des hl. Augustin, namentlich aber in den Schriften an Prosper und Hilarius finden und erkennen, was die römische Kirche von der Gnade und dem freien Wahlvermögen glaube und lehre.<sup>1)</sup> Der Papst hob hier gerade die entschiedensten und schwierigsten Bücher hervor, in welchen Augustin am eingehendsten von der Prädestination handelt. Dadurch wurde seine Prädestinationslehre als die der römischen Kirche erklärt. Papst Felix III. (IV.) (526—530) sammelte aus Augustins Werken eine Anzahl von

---

<sup>1)</sup> In dieser Weise und Schärfe hat sich nie ein Papst zum Lobe des hl. Athanasius und seiner Stellung zur arianischen Häresie ausgedrückt.

Sentenzen, sandte sie nach Gallien und stellte dadurch im zweiten arausikanischen Concil (529), welches diese Sentenzen adoptirte und verwerthete, Friede und Ruhe her. Bonifaz II. (530—532), der die augustinisch-arausikanischen Beschlüsse bestätigte, rühmte in der bezüglichen Urkunde aufs Neue Augustins Gnadenlehre. Papst Johann II. (533—535) wiederholte die gewichtigen Worte des hl. Hormisdas, dass nämlich die römische Kirche in der Gnadenlehre dem hl. Augustin folge.

Bei solcher Sachlage ist es schwer, wo nicht unmöglich, zu glauben, dass, wer im 5. oder Anfangs des 6. Jahrhunderts die Gnaden- und Prädestinations-Lehre Augustins bestritt, nicht gegen die Kirche ankämpfte; noch schwerer aber ist es zu glauben, dass der hl. Augustin selbst je gestattet habe, eine Prädestinations-Lehre vorzutragen, die der seinigen widersprach, oder dass er seine Gnadenlehre nicht für die allein orthodoxe und allein berechnete angesehen und ausgegeben habe.

## De officii seu cursus Romani origine.

Scriptis Suthbertus Baeumer, presb. et mon. Abbatiae Maredsolensis.

### Propylaeum.

1. Duobus abhinc annis in foliis Moguntinis quibus germanicum nomen „Der Katholik,“ demonstravimus duas praecipuas officii divini partes, Laudes nempe Matutinas et Vespertinas, inde ab Apostolorum tempore, et quidem intra annos quinquagesimum et sexagesimum quintum post Christum natum, institutas fuisse quotidie celebrandas. Quarum ritus precesque nonnullae ex primorum saeculorum usibus nobis traditae, tantam cum ritibus a judaico populo in matutino sacrificio et vespertino observatis affinitatem prae se ferunt, ut tanquam accommodatio quaedam ad novam legem et perfectio eorum, quae a Deo pro servitio templi ad matutinas vespertinasque preces ordinata fuerunt, haberi merito debeant. („Katholik“ 1887. mense Aprili.)

2. Porro ex primorum saeculorum scriptoribus ostendebatur, inter reliquas Horas, *παραύχια* seu Vigiliis nocturnas, quae nunc „Matutinum“ appellari solent, tempore persecutionum institutas esse, et in determinatis tantum solemnitatibus locum habuisse, saeculo vero quarto in Orientalibus regionibus praesertim apud monachos, quotidie vel omnibus noctibus agi coepisse. Diurnae autem, seu quas dicunt „Horas Apostolicas“ i. e. Tertia, Sexta, Nona, quarum in Actibus Apostolorum fit mentio, non nisi diebus stationum, hoc est, feriis quartis et sextis per hebdomadam aliisque quibusdam jejunii diebus, publice et solemniter agebantur, dum reliquis diebus fideles privatim quasdam eisdem horis preces recitarent.